



Gesammelter Antrag über editorische Änderungen (Änderung Wording AG/VSA)

Es wird das Wording von der Arbeitsgruppe Spielbetrieb (AG Spielbetrieb) bzw. des Jugendausschusses in Verbandsspielausschuss geändert. Ebenso wird das Wording auf Verbandsschiedsrichterausschuss geändert. Dies folgte aufgrund einer Umstrukturierung und Anpassung innerhalb der Organe des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

- Satzung -

§ 33 Präsidium

! Editorische Änderung in Ziffer 10

10. Der Vizepräsident Spielbetrieb ist bei Abwesenheit der vorgenannten Präsidiumsmitglieder Stellvertreter des Präsidenten. Er leitet ~~die Arbeitsgruppe Spielbetrieb~~ den Verbandsspielausschuss und ist verantwortlich für die im § 41 genannten Aufgaben dieser Arbeitsgruppen. Ihm obliegt die Berufung des Sicherheitsbeauftragten des LFV, welcher durch den Vorstand zu bestätigen ist.

§ 41 Arbeitsgruppen

! Editorische Änderung in Ziffer 1 und 4 – Eingliederung in § 40 Ausschüsse und Beauftragte

1. ~~Arbeitsgruppe Spielbetrieb~~ Verbandsspielausschuss

- a) ~~Die Arbeitsgruppe Spielbetrieb~~ Der Verbandsspielausschuss besteht mindestens aus
- dem Vizepräsidenten Spielbetrieb
 - dem Verantwortlichen für Nachwuchsspielbetrieb und Fußballentwicklung
 - sowie den Staffelleitern für den Senioren- und Juniorenspielbetrieb auf Landesebene.
- b) ~~Der Arbeitsgruppe Spielbetrieb~~ Dem Verbandsspielausschuss obliegt die Erarbeitung von Terminplänen für den Senioren- und Juniorenspielbetrieb in den zugeordneten Spielklassen auf Landesebene sowie das Einbringen von Vorschlägen für Spielorte für Qualifikations- und Pokalendspiele, die durch den LFV angesetzt werden. Die benannten Vorschläge sind dem Vorstand des LFV zur Beschlussfassung vorzulegen.
- c) Die Arbeitsgruppe Spielbetrieb ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes (Punkt-, Qualifikations-, Pokal- und Freundschaftsspiele) sowie den durch den LFV ausgeschriebenen Futsalspielbetrieb und den Breitensport auf Landesebene.
- d) Die Arbeitsgruppe Spielbetrieb hat für die Einhaltung der Spielordnung und Jugendordnung zu sorgen und ist für die Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, die sich aus der Umsetzung der Spielordnung ergeben, zuständig.
4. Arbeitsgruppe Satzung und Ordnung
- a) Die Arbeitsgruppe Satzung und Ordnung besteht mindestens aus
- dem Vizepräsidenten Satzung und Ordnung
 - einem Vertreter des ~~Schiedsrichterausschusses~~ Verbandsschiedsrichterausschusses
 - einem Vertreter der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendfußball
 - einem Vertreter ~~der Arbeitsgruppe Spielbetrieb~~ Verbandsspielausschusses
 - mindestens zwei Vertretern der KfV.
- b) Ihr obliegt die inhaltliche Prüfung der eingereichten Satzung- und Ordnungsänderungen sowie deren Bearbeitung.



- Jugendordnung -

§ 8 Altersklassen

! Editorische Änderung in Ziffer 3, 4 und 5

3. In den Altersklassen der D-, E-, F- und G-Junioren sind gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zugelassen. Ausnahmeregelungen beschließt der zuständige ~~Jugendausschuss~~ **Verbandsspielausschuss** auf Antrag.
4. Der zuständige ~~Jugendausschuss~~ **Verbandsspielausschuss** kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnenmannschaft in eine Juniorenstaffel der nächst niedrigen Altersklasse einteilen.
5. [...]
Über den Antrag entscheidet der zuständige Kreisjugendausschuss. Dieser kann eine erteilte Spielerlaubnis jederzeit widerrufen. Ergänzend kann durch den Landesverband eine Spielerlaubnis im Sinne des § 5 Nr. 8 JO/DFB in einer niedrigeren Altersklasse für den Spielbetrieb auf Kreisebene und für die Dauer eines Spieljahres erteilt werden. Auf begründeten Antrag des zuständigen Kreisjugendausschusses kann die erteilte Spielerlaubnis widerrufen werden. Der Ausschuss Kinder- und Jugendfußball des LFV sowie der ~~Spielausschuss~~ **Verbandsspielausschuss** des LFV ist zu beteiligen, wenn eine Spielklasse des Landesverbandes berührt wird.
Alternativ besteht gem. § 5 Nr. 9 (neu) DFB-Jugendordnung die Möglichkeit des sog. „Playing Downs“, wenn das biologische Alter des Spielers zum Zeitpunkt der Messung nach bestimmten Parametern um mehr als ein Jahr unter dem durchschnittlichen biologischen Alter des jeweiligen Jahrgangs liegt.

§ 10 Einsatz in Herren- bzw. Frauenmannschaften

! Editorische Änderung in Ziffer 2

2. [...]
Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs nach Vollendung des 17. Lebensjahres keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein, einem Verein in der näheren Umgebung oder in einem Verein in der Nähe des Hauptwohnsitzes, kann in Einzelfällen eine Sonderspielerlaubnis für den Herrenbereich erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist. Die Spielerlaubnis wird ausschließlich durch ~~die AG Spielbetrieb~~ **den Verbandsspielausschuss** nach dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß a) und b) und Prüfung der dargelegten Umstände erteilt.
[...]

§ 14 Einteilung in Spielklassen

! Editorische Änderung in Ziffer 1

1. [...]
Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des LFV nicht zu beeinflussen sind, und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelung im Nachwuchsbereich nicht berücksichtigt werden konnten, ist der ~~Jugendausschuss~~ **Verbandsspielausschuss** berechtigt, nach Zustimmung durch den Vorstand, Sonderregelungen zu treffen.
[...]



- Rechts- und Verfahrensordnung -

§ 38

Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Einzelpersonen

! Editorische Änderung in Ziffer 5

- Werden gegen Spieler im Rahmen des internationalen Spielbetriebes Sperren ausgesprochen, gelten diese nicht automatisch im Inland. Besteht hierzu die Absicht, ist ein Antrag an den zuständigen ~~Spielausschuss~~ **Verbandsspielausschuss** zu stellen, der hierüber entscheidet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

- Spielordnung-

§ 7

Auf- und Abstieg

! Editorische Änderung in Ziffer 5

- Für die Entwicklung und Förderung des Nachwuchsfußballs kann der Vorstand des LFV auf Vorschlag des ~~Jugendausschusses~~ **Verbandsspielausschusses** gesonderte Festlegungen treffen, auf der der Homepage des LFV rechtzeitig zu veröffentlichen sind.

§ 9

Nichtantreten und Ausscheiden

! Editorische Änderung in Ziffer 1 und 5

- Tritt eine Mannschaft in der ersten Halbserie zu einem Punktspiel auf Gegners Platz schuldhaft nicht an, ist das Rückspiel auf Gegners Platz auszutragen. Wird die Rückrunde als Play-Off-Runde oder in einem anderen Spielmodus als in der Hinrunde gespielt, legt ~~die AG-Spielbetrieb~~ **der Verbandsspielausschuss** in ihren Richtlinien für das jeweilige Spieljahr die dann geltenden Bestimmungen fest.
- Beantragt ein Verein einer Spielklasse im Zuständigkeitsbereich des LFV M.-V. selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb, wenn kein Herrenspielbetrieb im Verein stattfindet, mit sofortiger Wirkung aberkannt.
Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.06. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.
Die Entscheidung trifft ~~die AG-Spielbetrieb~~ **der Verbandsspielausschuss** für alle Spielklassen im Herren- und Frauenspielbetrieb. Sie ist endgültig.
~~Die AG-Spielbetrieb~~ **Der Verbandsspielausschuss** kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.



**§ 15
Wechsel innerhalb des Vereins**

! Editorische Änderung in Ziffer 2

2. [...]
Die Regelung für die Stammspielerqualifikation in der VL-Frauen legt ~~die AG Spielbetrieb~~ der ~~Verbandsspielausschuss~~ jeweils vor Beginn eines jeden Spieljahres in seinen Richtlinien in Abhängigkeit von der Anzahl der Mannschaften und der Spielorganisation verbindlich fest.
Scheidet eine Mannschaft eines Vereins während der laufenden Saison aus dem Spielbetrieb aus, erlöschen damit für deren bisherige Spieler auch die in dieser Mannschaft erworbenen Stammspielerqualifikationen. Für Spieler anderer Vereine werden Spiele gegen diese Mannschaft auch nach deren Rückzug für ihre Stammspielerqualifikation weiterhin angerechnet.

- Anhang zu Spielordnung -

! Editorische Änderung in Ziffer 14

14. Regelungen im Frauen-, Juniorinnen- und Juniorenbereich
Im Bereich des Frauen-, Juniorinnen- und Juniorenfußballs entscheidet ~~die AG Spielbetrieb~~ der ~~Verbandsspielausschuss~~, ggf. in Abstimmung mit der AG Kinder- und Jugendfußball, jeweils für ein Spieljahr über die Zulassung, die Form und die Klassenzugehörigkeit von Spielgemeinschaften in Abstimmung mit den zuständigen K/FV.
Der Inhalt der vorherigen Abschnitte ist unter Beachtung der Bestimmungen des Anhangs der Jugendordnung sinngemäß anzuwenden.